

Große Karnevalsgesellschaft Narrenzunft Remagen von 1933 e. V.

Elferrat ♦ Senatoren ♦ Prinzengarde ♦ Festkomitee Remagener Karneval ♦
Magic Dancers ♦ Arbeitskreis „Kinder- und Jugendkarneval“



Vereinssatzung

Stand 4. Mai 2012



Satzung

der Großen Karnevalsgesellschaft „Narrenzunft“ e. V. Remagen

Satzungsänderung vom 4. Mai 2012

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen
Große Karnevalsgesellschaft „Narrenzunft“ e. V. Remagen
(Abgekürzt: KG Narrenzunft)
2. Er ist Mitglied im RKK (Regionalverband karnevalistischer Kooperationen).
3. Die Vereinsgründung erfolgte 1933.
4. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Eintragung erfolgte am 14.03.1977 unter der lfd. Nr. 866 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach. Am 08.01.1988 wurde die Satzungsänderung vom 03.09.1987 eingetragen, am 09.07.1990 erfolgte die Eintragung der Änderung vom 23.05.1990, am 22.11.2000 erfolgte die Eintragung der Änderung vom 18.10.2000, am 24.09.2007 erfolgte die Eintragung der Änderung vom 26.07.2007.
5. Sitz des Vereins ist Remagen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, das alte Brauchtum zu pflegen und insbesondere den Karneval nach alter Überlieferung zu erhalten, zu pflegen und zu fördern, ohne jedoch an der Neuzeit vorüber zu gehen.

Dem Verein obliegt insbesondere die Gestaltung des Remagener Karnevals. Er übernimmt hierfür die Suche, die verbindliche Vereinbarung, die Vorstellung und die Proklamation des Prinzen, des Prinzenpaares, der Prinzessin oder des männlichen Dreigestirns, des Kinderprinzen, der Kinderprinzessin, des Kinderprinzenpaares oder des Kinderdreigestirns und steht diesen Personen von der Vereinbarung bis zur Verabschiedung tatkräftig, in allen Fragen des Karnevals, zur Seite. Der Verein veranstaltet die Vorstellung und die Proklamation der Tollitäten und führt durch Prunksitzungen, Kinder-, Jugend- und Altensitzungen, Karnevalsumzüge, Tanzturniere und Tanzsportturniere, hierzu gehören auch Veranstaltungen im Rahmen der Völkerverständigung, sofern diese mit dem karnevalistischen Brauchtum im Einklang stehen. Alle genannten Veranstaltungen können terminmäßig auf das Jahr verteilt werden.



2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Senatoren
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind tätig im Vorstand, im Elferrat, in der Prinzengarde, im Festkomitee Remagener Carneval, im Festausschuss, im Arbeitskreis „Kinder- und Jugendkarneval“, bei den Magic Dancers sowie in weiteren Arbeitsausschüssen, die vom Vorstand gebildet werden.
3. Die Senatoren sind Mitglieder des Vereins. Sie unterstützen die Bestrebungen des Vereins finanziell und materiell. Es ist ihnen freigestellt, aktiv mitzuarbeiten. Die Senatoren haben einen zusätzlichen Aufnahmeantrag (ausschließlich für ihre Abteilung), der u. a. einen finanziellen Mehraufwand beinhaltet. Dieser Aufnahmeantrag ist der Satzung des Gesamtvereins untergeordnet.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins finanziell und materiell, ohne selbst aktiv mitarbeiten zu müssen.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ehrenmitglieder müssen sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine etwaige Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft zu begründen.



2. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, seinen Befähigungen entsprechend, zur aktiven Mitarbeit im Verein.
3. Jedes Mitglied erhält, auf Wunsch, bei Eintritt in den Verein die Satzung und die Vereinsordnung, um sich mit den darin getroffenen Regelungen vertraut zu machen. Die Satzung und die Vereinsordnung werden zudem in Dateiformaten als Download auf der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt.
4. Das aktive Stimmrecht können sämtliche Vereinsmitglieder ausüben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Das passive Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
 - b) die Satzung des Vereins, die Vereinsordnung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-versammlung zu befolgen.
 - c) die Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten.
 - d) leihweise überlassenes Vereinseigentum (z. B. Uniform) pfleglich zu behandeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist vom Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Mit Austritt aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Insbesondere gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Vereinseigentum, das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindet, ist unverzüglich in einwandfreiem Zustand zurück zu geben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z. B. Beitragszahlungen) sind unverzüglich zu erfüllen.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Dies sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße und Verfehlungen gegen die Satzung und Vereinsordnung oder Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten
 - d) Verstoß gegen die guten Sitten bei Veranstaltungen des Vereins
 - e) Nichtzahlung des Beitrages trotz mehrfacher Aufforderung
 - f) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - g) strafrechtlich rechtskräftige Verurteilung



5. Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur der Vorstand stellen. Die Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Verteidigung gegeben werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Tod des Mitgliedes.

§ 6 Mittel, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die Zahlung erfolgt jährlich und ist von jedem Mitglied zu leisten. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung auf Beschluss des Vorstandes befreit werden.
 - b) freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand (Gesamtvorstand)
 - c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen (es gilt der Poststempel) einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Nachricht an jedes stimmberechtigte Mitglied.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt und begründet werden, es sei denn, die Versammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Stimmenmehrheit an. Nach der Genehmigung der Tagesordnung kann diese nicht mehr ergänzt werden.



5. Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch dabei ist die Einladungsfrist einzuhalten.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte angegeben und begründet sein.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen von allen Mitgliedern befolgt werden. Die Beschlüsse können nur von einer weiteren Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu bestätigen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB
- b) Gesamtvorstand (gewählter Vorstand)
- c) erweiterter Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender), dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Im Verhinderungsfall kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von seinem gewählten Stellvertreter vertreten werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören Vertragsabschlüsse, Terminabsprachen, Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes oder des erweiterten Vorstandes.



3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Stellvertretern sowie den gewählten Beisitzern (mindestens drei).

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört die Geschäftsführung des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlungen und des geschäftsführenden Vorstandes. Er beschließt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

4. Im Bedarfsfall kann eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einberufen werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Gesamtvorstand
- b) der Sprecher des Elferates
- c) der Kommandant der Prinzengarde
- d) der Leiter des Festausschusses
- e) der Leiter des Festkomitees
- f) der Präsident der Senatoren
- g) der Leiter des Arbeitskreises „Kinder- und Jugendkarneval“
- h) der Leiter der Magic Dancers
- i) alle Ehreuvorsitzenden und Ehrenpräsidenten
- j) die Leiter aller übrigen gebildeten Ausschüsse

Die Leiter der Untergruppen bzw. Ausschüsse können sich im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter vertreten lassen.

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehört die Planung und Durchführung der diversen Veranstaltungen sowie die Bildung der dafür notwendigen Arbeitskreise.

Sämtliche zu den Sitzungen eingeladenen Vereinsmitglieder haben Stimmrecht. Beschlüsse erfordern die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.



§ 10 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Gesamtzahl der aktiven Mitglieder auf weniger als elf Personen, so kann der Verein aufgelöst werden, wenn eine, lediglich zu diesem Zweck einberufene, Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Stimmenmehrheit beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins treuhänderisch für zehn Jahre an die Stadt Remagen übergeben. Wenn sich innerhalb dieses Zeitraumes aus einem Drittel der alten Mitglieder (zum Zeitpunkt der Auflösung) ein neuer gemeinnütziger Verein mit dem gleichen Sinn und Zweck bildet, geht das Treuhandvermögen in diesen über. Anderenfalls verbleibt das Vermögen bei der Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die der Förderung des Brauchtums und des Karnevals in Remagen dienen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach rechtsgültiger Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers sowie nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2012 genehmigt.

Remagen, den 4. Mai 2012

Martin Dinkelbach
(1. Vorsitzender)

Tina Selbach
(Schriftführerin)